

Extremismus & freiheitliche demokratische Grundordnung

Extremismus und Gemeinnützigkeit sind nicht gegeneinander abzuwägen

BFH, Urteil 05.09.2024 [Aktenzeichen V R 15/22]

Stand: 25.02.2025

Wenn eine Körperschaft gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, stehen ihr vielfältige Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen zu. Hervorzuheben sind hier die weitreichenden Befreiungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Dass einem Verein der gemeinnützigkeitsrechtliche Status aberkannt werden kann, wenn er extremistische Tendenzen an den Tag legt, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Geklagt hatte ein Verein, der in Verfassungsschutzberichten erwähnt wurde; ab 2009 wurde er zudem im Anhang eines Verfassungsschutzberichts über extremistische Organisationen genannt.

Das Finanzamt versagte dem Verein die Steuerbegünstigung bei der Körperschaft- und der Umsatzsteuer und verwies auf dessen Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten.

Der BFH hat entschieden, dass eine Steuerbefreiung ausgeschlossen ist, wenn eine Körperschaft Bestrebungen fördert, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

In die Prüfung, ob eine Körperschaft solche extremistischen Bestrebungen fördert, darf laut BFH nicht einbezogen werden, dass die Körperschaft auch Tätigkeiten ausübt, die dem Gemeinwohl dienen. Eine Abwägung zwischen diesen verschiedenen Tätigkeiten ist nicht vorzunehmen, da die Förderung verfassungswidriger Bestrebungen keine Förderung der Allgemeinheit ist.

Hinweis Der BFH bestätigt damit seine ständige Rechtsprechung. Er hat das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufgehoben, das der Klage stattgegeben und eine Abwägung zwischen den einzelnen Tätigkeiten des Vereins vorgenommen hatte. Das FG muss die Sache nun in einem zweiten Rechtsgang neu würdigen.